



Bekanntmachung



über das Einleiten von gesammelten und anfallenden Niederschlagswasser in den Sperlmühlbach, Fl.Nr. 152 Gemarkung Zandt, durch die Gemeinde Zandt

Das anfallende Niederschlagswasser des Baugebietes „Stockerfeld“ sowie eines ca. 110 m langen Teilabschnittes einer Flurstraße soll in den Sperlmühlbach eingeleitet werden (Fl.Nr. 152, Gemarkung Zandt). Auf diese Gewässerbenutzung bezieht sich der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis Antrag, sowie die zugehörigen Pläne und Beilagen. Die Einleitungsstelle in den Sperlmühlbach ist bereits im Bestand vorhanden. Sie wird jedoch hydraulisch günstiger nach dem Durchlass durch die Straße verlegt.

Gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 04.06.2018 bis 03.07.2018** in der Gemeindeverwaltung Zandt, Rathausplatz 1, Zimmer 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet unter www.gemeinde-zandt.de in der Rubrik Bekanntmachungen/Auslegungen gemäß Art. 27a BayVwVfG zugänglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens **zwei Wochen** nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis einschließlich 17.07.2018** bei der Gemeinde Zandt, Rathausplatz 1, Zandt, oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

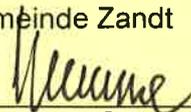
Ausgehängt am 30.05.2018
Abgenommen am

Für die Richtigkeit:

Tag Namensz. _____



Zandt, 30.05.2018
Gemeinde Zandt


Klement, 1. Bürgermeister